

Allgemeine Bedingungen über netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen gemäß § 14a EnWG der Netzwerke Saarlouis GmbH

1. Gegenstand der Bedingungen

Die BNetzA hat mit ihren Festlegungen vom 27.11.2023 (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A - nachfolgend Festlegungen) bundeseinheitliche Regelungen i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG getroffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (Stromnetzbetreiber) und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) abzuschließen. Grundlage ist diese Vereinbarung, zu deren Abschluss Stromnetzbetreiber und der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung verpflichtet sind. Mit Erklärung des Einverständnisses zur Geltung der hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen durch den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung kommt zwischen diesem und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung nach § 14a EnWG nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen zustande. Als netzorientierte Steuerung ist in diesem Zusammenhang auch die übergangsweise präventive Steuerung zu verstehen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen gelten für die bezugsseitige netzorientierte Steuerung der Netzwerke Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Str. 12, 66740 Saarlouis (nachfolgend „Netzbetreiber“) von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als „Anlage“ bezeichnet), die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen worden sind und für Bestandsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Festlegung wechseln bzw. ab dem 1. Januar 2029 fallen.
- 2.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes gemäß § 14a EnWG. Der Netzbetreiber berechnet dem Netznutzer für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. d. Ziffer 4 auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen ein reduziertes Entgelt nach Maßgabe der Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 2.3 Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen sind die von den Vertragsparteien einzuhaltenden Festlegungen der BNetzA, gegebenenfalls geändert durch zukünftige Festlegungen der BNetzA, die die Festlegungen ändern oder ergänzen.
- 2.4 Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die sonstige Vermarktung oder marktliche Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen. Dem Betreiber bleibt eine freiwillige Vermarktung der Flexibilität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen grundsätzlich unbenommen, soweit im Fall von sich widersprechenden Leistungsvorgaben stets Maßnahmen nach § 14a EnWG Vorrang eingeräumt wird.
- 2.5 Der Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist in der NAV, den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

3. Anwendungsbereich

- 3.1 Die Anwendung der netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren

oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7).

- 3.2 Diese Bedingungen gelten auch für weitere steuerbare Verbrauchseinrichtungen des Betreibers am selben Netzanschluss, die nach dem Abschluss dieser Bedingungen in Betrieb genommen werden. Der Betreiber ist gemäß § 19 NAV verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebnahme neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen. Hierzu übermittelt der Betreiber dem Netzbetreiber für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung über das Netzanschlussportal die entsprechenden Daten.

- 3.3 Diese Bedingungen gelten nicht für

- nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, die gemäß § 35 Abs. 1 und 5a StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen,
- Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen, sowie
- steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die technisch nicht gesteuert werden können und deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann und die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 in Betrieb genommen werden.

Das Vorliegen der eine Ausnahme begründenden Voraussetzungen ist durch den Betreiber dem Netzbetreiber darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

- 3.4 Beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss ist für die Bestimmung der Netzanschlussleistung je Fallgruppe nach Ziffer 3.3 (Wärmepumpenheizungen, Anlagen zur Raumkühlung) von mehr als 4,2 kW die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen der jeweiligen Fallgruppe insgesamt maßgeblich. Anlagen, die in diesen jeweiligen Fallgruppe in Summe 4,2 kW überschreiten, werden als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung BK6-22-300 behandelt.
- 3.5 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, werden ab dem 01.01.2029 in diese Bedingungen einbezogen, es sei denn, der Betreiber verlangt von dem Netzbetreiber eine frühere Einbeziehung.
- 3.6 Eine Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die dazu führt, dass diese nicht mehr vom Anwendungsbereich dieser Bedingungen erfasst wird, ist dem Netzbetreiber vom Betreiber der Anlage unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Anlagen zur Einspeisung von elektrischer Energie bzw. Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie am öffentlichen Stromnetz sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 3.8 Betreiber folgender Bestandsanlagen können mit diesen wie folgt in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe und Vorgaben der Festlegungen der BNetzA BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A wechseln:
 - Anlagen nach Ziffer 4.4, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind, und denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, bis 31. Dezember 2028 jederzeit auf eigenen Wunsch.

- Anlagen nach Ziffer 4.4, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind und denen bisher kein reduziertes Netzentgelt gewährt wurde, jederzeit auf eigenen Wunsch.

Für Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 gelten spätestens ab dem 1. Januar 2029 die Vorgaben der Festlegungen der BNetzA und damit auch diese Allgemeinen Bedingungen.

Wechselt der Betreiber einer Bestandsanlage nach den Nummern 1 oder 2 in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Bedingungen, ist ein erneuter Wechsel zurück in die bisherige für diese Bestandsanlagen geltende Regelung, insbesondere ohne netzorientierte Steuerung nach Satz 1, nicht möglich.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Netzbereich

Netzbereich ist ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines Niederspannungsnetzes, der durch eine oder mehrere Trafostationen versorgt wird. Dies kann ein einzelner Strang sein sowie ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb.

4.2 Netzbetreiber

Darunter versteht man einen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG, an dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist und der ein Netz der allgemeinen Versorgung (auch) der Netzebenen 6 und 7 nach § 3 Nr. 17 EnWG betreibt.

4.3 Netzwirksamer Leistungsbezug

Hierbei handelt es sich um denjenigen Anteil, der über den Netzanschluss aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der zeitgleich durch eine oder mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen verursacht wird.

4.4 Steuerbare Verbrauchseinrichtung

Unter eine steuerbaren Verbrauchseinrichtung fallen:

- ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt i. S. d. § 2 Nr. 5 LSV ist,
- eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
- eine Anlage zur Raumkühlung (z.B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume) sowie
- eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Abweichend von vorstehendem Satz ist in den Fallgruppen der Wärmepumpenheizung und der Anlage zur Raumkühlung beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen einer Fallgruppe insgesamt 4,2 kW überschreitet (Anlagenzusammenfassung). In diesem Fall werden im Sinne dieser Bedingungen diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

Die Aufzählung ist abschließend. Für Nachtspeicherheizungen gelten die vorliegenden Bedingungen nicht. Für diesen gelten die aktuellen Vereinbarungen bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Anlage unverändert fort und ein freiwilliger Wechsel in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen ist nicht möglich.

4.5 Betreiber

Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung i. S. d. vorstehenden Ziffer, kann entweder der Letztverbraucher oder Anschlussnehmer i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG sein.

4.6 Netzzustandsermittlung

Darunter versteht man die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen.

4.7 Lieferant

Unter einem Lieferanten versteht man ein Stromlieferant i. S. d. § 3 Nr. 31a EnWG.

4.8 Technische Inbetriebnahme

Die technische Inbetriebnahme ist gegeben, wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung fertig installiert und technisch zum bestimmungsgemäßen Betrieb einsatzbereit ist. Dies setzt nicht das Vorhandensein der für die Umsetzung der Vorgaben zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen notwendigen Steuertechnik (Intelligentes Messsystem, Steuerbox) voraus.

5. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung; Mess- und Steuerungstechnik

- 5.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Messstelle bzw. steuerbare Verbrauchseinrichtung auf seine Kosten mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und jederzeit technisch betriebsbereit ist, und der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzwirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird. Die Ausstattung mit den erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen, die Durchführung der Steuerung sowie die Übermittlung der damit verbundenen Daten richtet sich nach den Vorgaben des EnWG und des MsbG sowie nach den Vorgaben in den TAB NS des Netzbetreibers.
- 5.2 Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach diesen Bedingungen stets Vorrang eingeräumt wird.
- 5.3 In Fällen, in denen der Betreiber nicht zugleich der Letztverbraucher an einer in diese Bedingungen einbezogenen Marktlokation ist oder in denen der Betreiber mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen durch ein zentrales Energie-Management-System koordiniert, obliegt es dem Betreiber sicherzustellen, dass der jeweilige Letztverbraucher mit einer netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen über die Marktlokation im Rahmen und im Umfang dieser Bedingungen einverstanden ist. Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen der Letztverbraucher und sonstiger Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach diesen Bedingungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach diesen Bedingungen betroffenen Letztverbraucher über die Möglichkeit solcher Steuerungshandlungen und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung des Strombezugs der Marktlokation informiert sind.
- 5.4 Sobald in diese Allgemeinen Bedingungen einbezogene Messstellen vom Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden, das eine netzorientierte Steuerung der Verbrauchseinrichtungen ermöglicht, hat die Steuerung entsprechend den Vorgaben des MsbG und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie gemäß den Festlegungen der BNetzA über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nr. 19 des MsbG zu erfolgen. Dies gilt nicht, solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1c) MsbG Gebrauch macht und gegenüber dem Letztverbraucher sowie dem Netzbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 MsbG bestätigt, wobei die Anforderungen nach Satz 1 dieses Absatzes spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Abs. 1 MsbG zu erfüllen sind.

6. Durchführung der netzorientierten Steuerung

6.1 Der Netzbetreiber ist auf der Grundlage seiner aktuellen Netzzustandsermittlung zur Abwendung einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren, soweit diese Maßnahme geeignet und objektiv erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

6.2 Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung erfolgt das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges unverzüglich (d. h. innerhalb einer Zeitspanne von maximal fünf Minuten) gegenüber dem Messstellenbetreiber und im notwendigen Umfang, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

6.3 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein eingegangener Steuerungsbefehl von der Anlage unverzüglich umgesetzt wird.

6.4 Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber auf dem entsprechenden Datenblatt die Entscheidung zu treffen, ob diese im Falle einer netzorientierten Steuerung einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels Energie-Management-System) vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt. Sofern der Betreiber die Art der Steuerung wechseln möchte und die mit der zukünftig gewählten Art der Steuerung einhergehenden technischen Voraussetzungen erfüllt, teilt er dies dem Netzbetreiber in Textform mit, der die Art der Steuerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ändert.

6.5 Sofern es bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, hat der Betreiber eine Reduzierung auf den nächstgeringeren möglichen Wert (gegebenenfalls auf Null) zu gewährleisten.

6.6 Im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung) gemäß den Vorgaben der Festlegung.

6.6.1 Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird, beträgt die Mindestleistung 4,2 kW. Abweichend vom vorstehenden Satz ergibt sich die Mindestleistung für jede Wärmepumpenheizung und Anlage zur Raumkühlung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird und eine Netzanschlussleistung über 11 kW aufweist, aus der Multiplikation der Netzanschlussleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem angemessenen Skalierungsfaktor von 0,4.

6.6.2 Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die gemäß Steuerung mittels eines Energie-Management-Systems angesteuert werden, ist die Mindestleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen, von der BNetzA jeweils festgelegten Gleichzeitigkeitsfaktors zu ermitteln. Dabei wird nach der Festlegung die Angemessenheit vermutet, wenn die Berechnung wie nachstehend erfolgt. Sollte die BNetzA künftig eine andere Berechnung empfehlen, so ist diese geänderte Berechnung maßgeblich.

6.6.2.1 Sofern Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung sind errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min_14a} = \text{Max}(0,4 \times P_{\text{Summe_WP}}; 0,4 \times P_{\text{Summe_Klima}}) + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

6.6.2.2 Ansonsten errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:

$$P_{\min_14a} = 4,2 \text{ kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

6.6.2.3 Dabei gilt:

$$P_{\min_14a} = \text{Mindestleistung nach Ziffer 6.6.2.1 und 6.6.2.2.}$$

$$P_{\text{Summe_WP}} = \text{Summe der Netzanschlussleistungen der Wärmepumpenheizungen nach Ziffer 3}$$

$$P_{\text{Summe_Klima}} = \text{Summe der Netzanschlussleistungen der Anlagen zur Raumkühlung nach Ziffer 3}$$

n_{steuVE} = Anzahl aller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die mittels Energie-Management-System angesteuert werden

GZF = anzuwendender Gleichzeitigkeitsfaktor, hier:

n_{steuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥9
GZF	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

6.7 Nach erfolgter Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs erfolgt eine schrittweise Rückkehr zum Normalzustand durch den Netzbetreiber.

6.8 Kommt der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die technischen Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 bzw. 24 Monate nach der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung unter den nach genannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffern 6.1 bis 6.7 dieses Vertrags Gebrauch vom Einsatz der präventiven Steuerung machen. Im Fall der präventiven Steuerung erfolgt die Anweisung der Leistungsreduzierung regelmäßig unter Rückgriff auf analoge Technik unter Verwendung fester Schaltprofile.

6.8.1 Auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers grundsätzlich die Gewährung einer jederzeitigen netzwirksamen Leistungsbezuges von mind. 4,2 kW sicherzustellen. Im Einzelnen gelten die Vorgaben der Festlegung.

6.8.2 Die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt, wobei eine Unterteilung dieser Maximaldauer in mehrere zeitliche Segmente möglich ist.

6.9 Solange beim Netzbetreiber die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung nach den Ziffern 6.1 bis 6.7 noch nicht gegeben sind, ist der Netzbetreiber in Bezug auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung, für die der Betreiber bestandsgeschützter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen einen freiwilligen Wechsel unter eine Steuerung nach diesen Bedingungen erklärt hat, längstens bis zum 31.12.2025 berechtigt, die bis zum Wechsel angewandte Art der Steuerung beizubehalten. Die Vorgaben und Konsequenzen einer präventiven Steuerung nach Maßgabe von Ziffer 6.8 dieser Bedingungen finden auf diese Anlage insoweit längstens bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung.

6.10 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 NAV bleibt unberührt.

7. Zuständigkeit und Verantwortungsbereiche zur Durchführung der netzorientierten Steuerung

Die Zuständigkeit und Verantwortung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen liegt

- beim Netzbetreiber bei der Durchführung der Netzzustandsermittlung, der Entscheidung über den Umfang der zu ergreifenden Maßnahme der netzorientierten Steuerung sowie der IT-technischen Übergabe des Steuerbefehls an die jeweiligen Messtellenbetreiber,
- beim Messtellenbetreiber bei der Übermittlung des empfangenen Steuerbefehls an das intelligente Messsystem, an das die betreffende steuerbare Verbrauchseinrichtung – mittelbar oder unmittelbar – angeschlossen ist, und
- beim Betreiber bei der Umsetzung des empfangenen Steuerbefehls durch Anpassung der Fahrweise der Anlage.

8. Dokumentationspflicht des Betreibers

8.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens ab dem 01.03.2025 die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs dem Netzbetreiber für jeden Einzelfall in geeigneter Weise nachvollziehbar dargelegt werden kann. Dabei ist die Möglichkeit zur Nachweisführung im Einzelfall abhängig von der Art der Steuerung, der eingesetzten Technik und der Anbindung der Anlage. Der Nachweis ist mindestens zwei Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.

8.2 Die Dokumentation nach Ziffer 8.1 ist dem Netzbetreiber auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln vorzulegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus den Messwerten Zweifel an der (rechtzeitigen) Einsenkung des Strombezugs infolge des Steuerbefehls ergeben.

9. Melde- und Informationspflichten

9.1 Der Betreiber hat jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

9.2 Die Information des Betreibers über eine bevorstehende Maßnahme der netzorientierten Steuerung wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt. Es obliegt dem Betreiber, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

9.3 Die Information des Betreibers über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv i. S. d. Ziffer 6.8 gesteuert wird, sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus dieser präventiven Steuerung bzw. der Steuerung nach Ziffer 6.9 dieser Bedingungen in die netzorientierte Steuerung überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt. Die Mitteilung enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

9.4 Damit der Betreiber sich auf der von den Netzbetreibern ab dem 01.03.2025 zu betreibenden Internetplattform hinreichend informieren kann, teilt der Netzbetreiber dem Betreiber zuvor den Netzbereich, dem seine steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist, mit.

10. Datenübermittlung

10.1 Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

10.2 Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Datenübermittlung zunächst via E-Mail erfolgen soll.

10.3 Die für eine Datenübermittlung zu verwendende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers lautet: 14a@nwsls.de. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber eine für die Datenübermittlung geeignete E-Mail-Adresse mitzuteilen.

10.4 Sobald der Netzbetreiber ein zur elektronischen Datenübermittlung geeignetes Portal zur Verfügung stellt und den Betreiber darüber informiert hat, hat die Datenübermittlung über dieses Portal zu erfolgen.

11. Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

11.1 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bedingungen erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

11.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter <https://www.nwsls.de/datenschutz.html> eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.

Netzbetreiber und Betreiber verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12. Haftung

12.1 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss der Bedingungen als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

12.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 12.4 Der Betreiber hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 12.5 Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV bleibt unberührt.

13. Haftungsfreistellung durch den Betreiber

Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Bedingungen eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine Anlage des Betreibers auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder vorsätzlichen des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

14. Auswahl des Moduls der Netzentgeltreduzierung

- 14.1 Für die Netznutzung an den in diese Bedingungen einbezogenen Marktlokationen gilt das im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichte Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.
- 14.2 Der Betreiber hat ein Wahlrecht hinsichtlich der vom Netzbetreiber auf seinem Preisblatt auszuweisenden Modulen.

Der Betreiber kann zwischen der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 und der prozentualen Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 im Sinne der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A wählen.

Bei dem Modul 1 ist kein separater Zähler zur Bestimmung der aufgenommenen Strommenge der steuerbaren Verbrauchseinrichtung notwendig um von den Entlastungen nach § 14a EnWG zu profitieren. Die Entlastung der Netzentgelte erfolgt pauschal und wird auf der Internetseite des Netzbetreibers ausgewiesen.

Bei dem Modul 2 verfügt die steuerbare Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zähler zur Erfassung der Energiemenge. Die Entlastung durch die reduzierten Netzentgelte je kWh sind auf der Internetseite der Netzwerke Saarlouis ausgewiesen.

Das Modul 3 kann ab dem 1. April 2025 ausgewählt werden. Danach kann sich der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, welcher das Modul 1 gewählt hat, zusätzlich für Modul 3 entscheiden.

- 14.3 Die Module 2 und 3 gelten nur für Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung. Die Ausgestaltung der Module richtet sich nach den Vorgaben des Beschlusses der BK8 vom 27.11.2023 (BK8-22/010-A). Das reduzierte Netzentgelt wird je Marktlokation/Entnahmestelle gewährt.
- 14.4 Das Wahlrecht kann nach den regulierungsbehördlichen Vorgaben auch durch den Netznutzer (z. B. Lieferant) ausgeübt werden.
- 14.5 Der Betreiber teilt dem Netzbetreiber – gegebenenfalls über seinen Lieferanten oder ausführendes Fachunternehmen – gemäß entsprechenden Datenblatt mit, welches Modul er wählt. Erfolgt keine Ausübung des Wahlrechts, wird der Betreiber so behandelt, als hätte er Modul 1 gewählt.
- 14.6 Eine Änderung der Modulauswahl kann der Betreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen.
- 14.7 Soweit zwingende Gründe des Netzbetreibers dafür sprechen, dass im Falle mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschluss nur eine einheitliche Ausgestaltung

des reduzierten Netzentgelts möglich ist, ist das Wahlrecht des Betreibers entsprechend eingeschränkt, worauf der Netzbetreiber hinzuweisen hat.

15. Abrechnung der Netznutzungsentgelte

- 15.1 Die Abrechnung der reduzierten Netznutzungsentgelte erfolgt in der Regel über den Lieferantenrahmenvertrag, es sei denn, es ist ein Netznutzungsvertrag mit dem Letztverbraucher abgeschlossen. Der Netznutzer (Lieferant/Letzverbraucher) zahlt die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter für die Netznutzung durch die Anlagen.
- 15.2 Ein reduziertes Netzentgelt ist nur dann abzurechnen, wenn der Betreiber den Verpflichtungen nach der Festlegung BK6-22-300 und dieser Allgemeinen Bedingungen und den Mitwirkungsobliegenheiten für die Dauer des Betriebs der Anlage nachkommt.
- 15.3 Durch die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an der Marktlokation/Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten. Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.
- 15.4 Wird eine Anlage außer Betrieb genommen, erhält der Betreiber ab der Außerbetriebnahme für diese Anlage keine Netzentgeltreduzierung mehr.

16. Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige der Außerbetriebnahme aller unter diesen Allgemeinen Bedingungen fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.
- 16.2 Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen in Textform gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Betreiber mit der Kündigung ein Angebot auf Abschluss einer neuen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung unterbreiten (Änderungskündigung), sofern nach § 14a EnWG weiterhin ein Anspruch auf Inanspruchnahme eines reduzierten Netzentgelts bei netzorientierter Steuerung besteht.
- 16.3 Mit der Beendigung dieser Vereinbarung endet der Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt für die von dieser Vereinbarung umfassten Marktlokationen, sofern nicht eine andere Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des reduzierten Netzentgelts besteht.

17. Weitere Rechte und Pflichten des Betreibers

- 17.1 Für die Netznutzung von Anlagen, für die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ermittelt der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe der Festlegung der BNetzA BK8-22/010-A und veröffentlicht dies in seinen Preisblättern auf seiner Internetseite. Die Abrechnung des Netzbetreibers erfolgt gegenüber dem Lieferanten, soweit dieser der Netznutzer ist. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung).
- 17.2 Für jede Anlage hinter einem Netzanschluss trifft der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung, wie die Zuteilung des Sollwerts für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug durch den Netzbetreiber erfolgen soll. Dabei kann der Betreiber zwischen folgenden Optionen wählen:
- 17.2.1. Der Sollwert ist an die einzelne Anlage gebundenen (Direktansteuerung) oder
- 17.2.2 der Sollwert wird von einem Energie-Management-System (EMS) verwaltet, das seinerseits durch den Netzbetreiber einen gesamthaften Sollwert für alle an das EMS angeschlossenen Anlage (Steuerung mittels EMS) erhält.

- 17.3 Das Wahlrecht im Hinblick auf die Module übt der Betreiber pro Anlage aus, bei mehreren Anlagen an einer Marktllokation/Entnahmestelle für alle dort befindlichen Anlagen.
- 17.4 Ein Wechsel der Module durch den Betreiber während der Laufzeit der Vereinbarung ist unter Einhaltung der für die jeweiligen Module geltenden Voraussetzungen möglich. Der Modulwechsel kann frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Netzbetreiber und den Lieferanten erfolgen. Maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Ein rückwirkender Modulwechsel ist ausgeschlossen. Der Wechsel erfolgt bis zu einer Festlegung durch die BNetzA gemäß der BDEW-Arbeitshilfe „Use-Case zum EnFG und zu § 14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023. Die Festlegung BK6-22-024 Anlage 1b der BNetzA, die die Arbeitshilfe ersetzen wird, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 17.5 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage im Rahmen der in den technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (Strom) des Netzbetreibers vorgegebenen möglichen Steuerungstechniken einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird, stets steuerbar ist und ein vom Netzbetreiber ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird. Er genügt dieser Verpflichtung, wenn er den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MsbG mit den erforderlichen Zusatzleistungen beauftragt hat. Der Betreiber kann stattdessen auch den Netzbetreiber bevollmächtigen, die erforderliche Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Nr. 2 MsbG beim Messstellenbetreiber zu beauftragen.
- 17.6 Sofern es einer Anlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen, der technisch möglich ist und auch Null sein kann.
- 17.7 Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach der Festlegung der BNetzA stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des Netzbetreibers über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht.
- 17.8 Der Betreiber hat ab 1. März 2025 dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden kann. Er hat diese Dokumentation mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Steuerungsmaßnahme vorzuhalten.
- 17.9 Die Dokumentation nach Ziffer 17.8 ist auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem Netzbetreiber vorzulegen.
- 17.10 Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen weitere betroffene Nutzer der Anlage über die Möglichkeit der Steuerung und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung oder Unterbrechung des Strombezugs der jeweiligen Marktllokation/Entnahmestelle informiert sind.
- 17.11 Es besteht die Verpflichtung, jede weitere technische Inbetriebnahme einer Anlage dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme der Anlage vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme dem Netzbetreiber anzuzeigen.
- 18. Weitere Rechte und Pflichten des Netzbetreibers**
- 18.1 Der Netzbetreiber ist dem Betreiber gegenüber berechtigt, den Strombezug der Marktllokation nach Maßgabe der BNetzA Festlegung BK6-22-300 Anlage 1 Nr. 4 nach eigenem Ermessen zeitweilig im notwendigen Umfang durch Direktansteuerung oder Steuerung mittels EMS zu reduzieren.
- Die Steuerungshandlungen zur netzorientierten Steuerung im Sinne der Nummer 4 der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Über den Beginn der präventiven Steuerung nach Nummer 10.5 der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 muss der Netzbetreiber den Betreiber in Textform vor dem Zeitpunkt der Steuerung informieren. Die Information enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.
- 18.2 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Vorgaben der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt von der Möglichkeit zur Steuerung nach § 14a EnWG unberührt.
- 18.3 Der Netzbetreiber gewährt ein reduziertes Netzentgelt, das über den Netznutzer (Lieferant oder Letztverbraucher) abgerechnet wird. Er bietet in diesem Zusammenhang die Module 1 und 2 an.
- 18.4 Den ermäßigten Arbeitspreis nach Modul 2 gewährt der Netzbetreiber nur, wenn
1. der Verbrauch der Anlage/n des Betreibers
 - a) separat gemessen und
 - b) an einer separaten Marktllokation abgerechnet wird,
 2. der Betreiber das Modul 2 ausdrücklich als Alternative zu Modul 1 gewählt hat und
 3. an der Marktllokation für die Entnahme keine registrierende Leistungsmessung erfolgt.
- 18.5 Hat der Betreiber kein Modul gewählt, findet zunächst das Modul 1 Anwendung. Eine Kombination von Modul 1 und 2 ist an der gleichen Marktllokation nicht möglich.
- 19. Mitteilung über Eigentumswechsel; Vertragsänderungsklausel**
- 19.1 Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- 19.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem UmwG oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Vertragspartei.
- 19.3 Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, (z. B. EnWG, MsbG, EEG, KWKG und StromNZV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden, insbesondere den Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG).
- 19.4 Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch

keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Betreiber die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Betreiber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Betreiber vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Ist der Betreiber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
- 20.2 Die Regelungen dieser Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 20.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.
- 20.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Inhalten dieser Bedingungen und den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA, gelten vorrangig die Inhalte der jeweils einschlägigen Festlegung.
- 20.5 Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen unwirksam.
- 20.6 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

Stand: September 2025